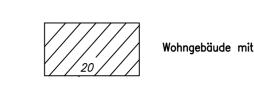


### Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I, S. 58) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466).



Wohngebäude mit Hausnummern

private Grünfläche

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

überbaubarer Bereich
Sondergebiet gem. § 10 BauNVO i.V.m. § 2 der Textl. Festsetzungen

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO GFZ Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO

3. Bauweise, Baulienien, Baugrenzen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

----- Baugrenze 6. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen F Fußgängerbereich

(gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

Regelung des Wasserabflusses 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen O O Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 15. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

Einfriedung (Holz) Haupfbrandgassenbereiche außerhalb der Verkehrsflächen (von jeglicher Bebauung freizuhalten)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Außerkrafttreten
Mit Inkrafttreten dieser Neuaufstellung des Bebauungsplanes tritt der Ursprungsplan außer Kraft.

§ 2 Nutzungsregelungen
S0-1: Sondergebiet Campingplatz und Wochenendplätze Innerhalb des SO-1-Gebietes sind Wochenendhäuser, Zelte, Caravans, Wohnmobile und Mobilheime zulässig. Zum Maß der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Campingplatz— und Wochenendhausgebietverordnung (in der Fassung vom 12. April 1984, geändert am 05. mai 1987 (Nds. GVBI S. 84) zu beachten.

SO-2: Sondergebiet Campingplatz Innerhalb des SO-2-Gebietes sind nur Zelte, Caravans und Wohnmobile zulässig. Zum Maß der baulichen Nutzung sind die Bestimmungen der Campingplatz- und Wochenendhausgebietverordnung in der Fassung vom (in der Fassung vom 12. April 1984, geändert am 05. mai 1987 (Nds. GVBI S. 84) zu beachten.

SO-3: Sondergebiet Campingplatz und Wochenendplätze/Funktionsgebäude Innerhalb der SO-3-Gebiete sind nur die zweckgebundenen Funktionsgebäude entsprechend

§ 3 Garagen/Stellplätze und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO) Garagen sind auf den einzelnen Stellplätzen im gesamten Plangebiet unzulässig Carports sind zulässig, soweit die Bestimmungen zum Maß der baulichen Nutzung nach der Campingplatz— und Wochenendhausgebietverordnung (in der Fassung vom 12. April 1984, geändert am 05. Mai 1987 (Nds. GVBI S. 84) eingehalten werden. Nebenanlagen sind entsprechend den Bestimmungen des § 14 BauNVO zulässig, soweit die Bestimmungen zum Maß der baulichen Nutzung nach der Campingplatz— und

Die max. zulässigen Gebäudehöhen richten sich nach der Campingplatz- und Wochenendhausgebietverordnung in der Fassung vom (in der Fassung vom 12. April 1984, geändert am 05. mai 1987 (Nds. GVBI S. 84) , soweit nicht nachfolgend ergänzende Bestimmungen getroffen werden. In den SO-3-Gebieten darf die max. Gebäudehöhe, gemessen von Oberkante erschließender Verkehrsfläche bis zur Oberkante First bzw. Dachoberkante 6,0 m nicht überschreiten.

§ 5 Flächen mit Pflanzbindungen Gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB müssen die im Plangebiet festgesetzten Flächen mit Pflanzbindungen mit landschaftsgerechten und heimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Eine Pflanzenliste ist der Begründung beigefügt.

§ 6 Baugrenzen (Festsetzung gem. § 23 (3) BauNVO)
Die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen dürfen bei Beachtung folgender Vorschriften überschritten werden:

 Die Überschreitung beträgt max. 3,0 m zu jeder Seite. -Die Vorgaben der Campingplatz- und Wochenendhausgebietverordnung in der Fassung vom (in der Fassung vom 12. April 1984, geändert am 05. Mai 1987 (Nds. GVBI S. 84) werden eingehalten. Ein Abstand von weniger als 10,0 m, mindestens aber von 5,0 m zwischen 2

Gebäuden ist an den Brandgassen zulässig, die im Bebauungsplan <u>nicht</u> als Hauptbrandgassen bezeichnet sind. (Abschnittsbildung in Brandschutzbereiche). Hinweis: In der Begründung anliegenden Lageplan sind die Brandabschnitte A — J abgegrenzt. Jedem Abschnitt sind max. 20 Parzellen zugeordnet.

## B: Örtliche Bauvorschriften

Innerhalb des Plangebietes sind Einfriedungen als lebende Hecken oder Zäune aus Holz zulässig, soweit die Grundstücke außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen. Ihre Höhe darf 1,80 m nicht überschreiten. Maschendrahtzäune sind nur dann zulässig, wenn sie in eine Pflanzhecke integriert oder dahinter verborgen werden. Diese dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht

Unzulässig sind Betonpfosten, Stacheldraht und Mauern. Innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind Einfriedungen nur zulässig, soweit durch sie der Hochwasserabfluss nicht eingeschränkt wird. Hier muss der Mindestabstand zwischen zwei Zaunpfosten 3,00 m betragen. Die max. Höhe beträgt 1,20 m.

1. Vor Eintritt des Hochwassers sind die Camping— und Zeltplätze innerhalb des

- Überschwemmungsgebietes zu räumen. 2. Vor Eintritt eines Hochwassers haben alle Personen das Plangebiet zu räumen, da eine hochwasserfreie Zufahrt nicht gegeben ist. 3. Die Nutzung des Campingplatz- und Wochenendplatzgebietes ist auf die Zeit zwischen
- dem 1. März und 31. Oktober befristet. 4. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91, Meppen) keinerlei Abwehrund Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche

Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lathen diesen Bebauungsplan Nr. 16/II "Campinaplatz— und Wochenendplatzaebiet Hilter", bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen: Lathen, den

Gemeindedirektor Bürgermeister

### Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss

Gemeindedirektor

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16/II beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.11.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den

Kartengrundlage: Automatisierte

Landkreis Emsland Antragsbuch Nr.:

Gemeinde Gemarkung

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiederaabe von Anaaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. (§5 Abs. 3 Nds. Gesetz über das amtliche Vermsssungswesen (NVermG) vom 12. Dez. 2002) -Nds. GVBI 2003 S. 5 -

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze voll-). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen ständig nach (Stand vom und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei

Meppen, den Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen

## Unterschrift

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.11.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.11.2005 ortsüblich

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.11.2005 bis 22.12.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Lathen, den

Gemeindedirektor

Gemeindedirektor

Gemeindedirektor

## Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.03.2006 als Satzung (§10 BauGB)

sowie die Begründung beschlossen. Lathen, den

Satzungsbeschluss

Inkrafttreten

## Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 16/II ist

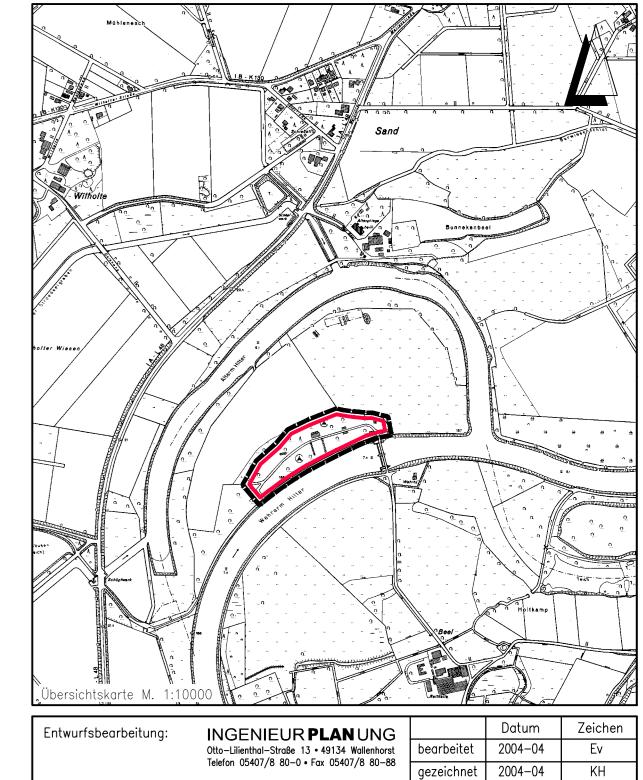
gemäß § 10 (3) BauGB am 31.03.2006 im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 31.03.2006 rechtsverbindlich geworden.

## Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jarhen seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verhahrens- und Formschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Lathen, den

Gemeindedirektor



Telefon 05407/8 80-0 • Fax 05407/8 80-88 gezeichnet 2004-04 Wallenhorst, 2006-03-09 freigegeben 2006-03-09 Fv

 $H:\LATHEN\202407\ABGABE\bp\_bplan03-AB.dwg(Bplan\_01) - (V1-1-0)$ 

# GEMEINDE LATHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 16/II "Campingplatz— und Wochenendplatzgebiet Hilter' (Neuaufstellung) mit örtlichen Bauvorschriften

Letztes Plotdatum: 2015-11-24

Plan-Nummer:

Maßstab 1 : 500 Letztes Speicherdatum: 2006-06-1

Blatt Nr. :